

Unfallflucht und Fahreignungsgutachten

MPU nach erstmaliger Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Verkehrsunfallflucht ?

Von Rechtsanwalt *Dr. Klaus Himmelreich*, Köln, und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht *Dr. Lothar Mahlberg*, Bonn-Bad Godesberg*

Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gelten die Vorschriften für die Ersterteilung

(§ 20 Abs. 1 FeV). Die Vorlage eines MPU-Gutachtens einer Begutachtungs-Stelle für Fahreignung (z.B. durch AVYS oder DEKRA) „*kann*“ (Ermessen!) zur Klärung von Eignungszweifeln vor einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis angeordnet werden, *wenn* der Entzug auf einer der folgenden fünf Delikt-Alternativen beruhte:

- a) „bei einem *erheblichen* Verstoß ... gegen *verkehrsrechtliche* Vorschriften“ (Nr. 4),
- b) „bei einer *erheblichen Straftat*, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht“ (Nr. 5, S. 1),
- c) „bei *Straftaten*, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen“ (Nr. 5, S. 2),

* www.himmelreich-dr.de – Rechtsanwalt@himmelreich-dr.de – mail@mahlberg-rechtsanwaelte.de

d) „bei einer *erheblichen Straftat*, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht“ (Nr. 6, S. 1),

e) „bei *Straftaten*, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen“ (Nr. 7, S. 1),

und zwar gem. § 11, Abs. 3, S. 1 FeV i.V.m. § 11, Abs. 1, S. 3 FeV u. § 2 StVG Abs. 4, S. 1 u. § 20, Abs. 1 FeV.

Sämtliche fünf Alternativen könnten theoretisch bei einer Fahrerlaubnis-Entziehung im Strafrecht wegen Verkehrs-unfallflucht (§ 142 StGB) zum Zuge kommen.

Erheblich (s. Alt. a, b und d) ist, so meinen auch *Dauer*¹ und *Xanke*², nicht ohne weiteres bzw. nicht unbedingt mit *schwerwiegend* gleichzusetzen; der Begriff ist **bezogen „auf die Kraftfahreignung“**. *Xanke*³ vertritt insoweit den Standpunkt, dass Zuwiderhandlungen „kein Einschreiten der Verkehrsbehörde (rechtfertigen), wenn sie keine **Auswirkungen auf den Straßenverkehr** haben und damit ohne Bezug auf den Charakter und die Eignung zum Führen von Kfz sind“.

*Geiger*⁴ definiert den Begriff wie folgt: „Erheblich ist eine Gesetzesüberschreitung, wenn sie **nach Art und Schwere eine überdurchschnittliche Beeinträchtigung** des Straßenverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.“

*Mahlberg*⁵ spricht davon, dass sich „Anhaltspunkte dafür ergeben müssen, dass sich der Betroffene **auch im Straßenverkehr nicht ordnungsgemäß verhalten** wird“.

Erheblich können z.B. ins Gewicht fallende Zuwiderhandlungen sein, die sehr häufig und kurz hintereinander erfolgt sind, aber auch mehrfache beträchtliche Geschwindigkeits-Überschreitungen (auch ohne konkrete Gefährdung Anderer), *nicht* aber eine *einmalige*⁶ sehr hohe Geschwindigkeits-Überschreitung, aber auch beharrliche Rotlicht-Missachtungen. Maßgebend für die Beurteilung ist stets das „Gesamtbild des Geschehens“.⁷

Zu einem Fall einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen **Verkehrsunfallflucht** gem. § 142 StGB mit **Fahrerlaubnis-Entzug** hat das *OVG Saarlouis*⁸ einmal in einem Beschluss Stellung bezogen, der (hier einmal etwas ausführlich bzw. ungekürzt) wiedergegeben werden soll:

„Die von der Antragstellerin begehrte Neuerteilung ihrer am 28. 4. 2005 durch Beschluss des Amtsgerichts A-Stadt vorläufig und durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Homburg vom 14. 11. 2005 unter Anordnung einer Sperrfrist von drei Monaten endgültig entzogenen Fahrerlaubnis vom 25. 3. 1986 scheidet entgegen der Meinung des Antragsgegners mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht daran, dass die Antragstellerin sich der behördlicherseits geforderten medizinisch-psychologischen Begutachtung nicht unterzogen hat. Der Antragsgegner ist nämlich mit großer Sicherheit nicht berechtigt, die Erteilung der Fahrerlaubnis an die Antragstellerin von dem Beibringen eines medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig zu machen.

Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gelten die Vorschriften für die Ersterteilung (§ 20 Abs. 1 FeV). Die Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann – soweit im gegebenen Fall relevant – zur Klärung von Eignungszweifeln bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis angeordnet werden, wenn a) die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war oder b) der Entzug der Fahrerlaubnis auf erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder auf Straftaten beruhte, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung

standen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestanden (§§ 20 Abs. 3, 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 4 FeV). Dass danach im Falle der Antragstellerin die Gutachtensanforderung rechtmäßig war, liegt fern.

Der Antragstellerin wurde mit Strafbefehl vom 14. 11. 2005 die Fahrerlaubnis wegen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) entzogen. Sie hatte am Nachmittag des 28. 2. 2005 in B. einen Autounfall mit einem Fremdschaden von ca. 2.000 € – so der Strafbefehl – bzw. 1.642,34 € – so der Vortrag der Antragstellerin – verursacht. Damit beruhte die Entziehung der Fahrerlaubnis auf einer Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

Dies allein begründet jedoch nach dem Dafürhalten des Senats jedenfalls inzwischen keine Zweifel an der Kraftfahreignung der Antragstellerin in einem Maß, das die Forderung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung vor der Neuerteilung der Fahrerlaubnis rechtfertigt ebenso im Falle eines einmaligen Trunkenheitsdelikts, bei dem die Voraussetzungen des § 13 FeV nicht vorliegen, Hentschel, a.a.O., FeV § 20 Rz. 1, S. 1350, unter Hinweis auf VG Minden, Urteil vom 11. 7. 1984 – 3 K 1444/83.

§ 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 FeV verpflichtet wegen seiner weit reichenden Anordnungsmöglichkeit speziell bei einem nur einmaligen Fehlverhalten zu einer eingehenden Einzelfallprüfung. Nicht jeder sich aus einer einzelnen Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ergebende noch so geringe Eignungszweifel ist geeignet, das bei Durchführung der medizinisch-psychologischen Begutachtung tangierte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu überwinden, vgl. Ebner in Ferner (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. 2006, S. 861.

Für den Gutachter besteht darüber hinaus die Schwierigkeit, dass sich auf der Grundlage einer einzelnen Tat aus psychologischer Sicht oft nur schwer eine hinreichend sichere Aussage über die Kraftfahreignung eines ansonsten unauffälligen Probanden treffen lassen wird. Damit kann es der Anordnung in vielen Fällen schon an der Geeignetheit zur Ausräumung von Eignungszweifeln fehlen, so Ebner in Ferner (Hrsg.), a.a.O., S. 861; zur (geringen) prognostischen Treffsicherheit der Eignungsgutachten vgl. auch die Nachweise bei Hentschel, a.a.O., FeV § 11 Rz. 14, S. 1330.

Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass das von dem Antragsgegner geforderte Gutachten die Erhebung höchstpersönlicher Befunde, die unter den Schutz des allgemeinen

¹ Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 11 FeV, Rdn. 12, und § 2 StVG, Rdn. 13 (m.w.Nw.). – Hervorhebung hier von den Verfassern!

² Xanke, Praxiskommentar zum Straßenverkehrsrecht, ZAP-Verlag, 1. Aufl. 2009, § 11 FeV, E IV Abs. 3, Nr. 1 c, Rdn. 108. – Auch z.B. das OVG Lüneburg (NJW 2000, 685) stellt auf „Zweifel an der charakterlichen Eignung“ ab.

³ Xanke, a.a.O., § 11 FeV, E, IV Abs.3, Nr. 1, c, Rdn. 108. – Hervorhebung hier von den Verfassern!

⁴ Geiger DAR 2001, 488 (491). – Hervorhebung hier von den Verfassern! – Vgl. auch Hentschel/König/Dauer, a.a.O., § 2 StVG, Rdn. 15.

⁵ Mahlberg, in: Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2010, Kap. 35, Rdn. 209. – Hervorhebung von den Verfassern!

⁶ Vgl. z.B. auch: OVG Lüneburg NJW 2000, 685; – a.A. anscheinend: Ludovisy (in: Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, ZAP-Arbeitsbuch, 4. Aufl. 2008, Teil 9, A IV 2 d, Rdn. 98) und Xanke (a.a.O., Rdn. 92).

⁷ Xanke, a.a.O., Rdn. 93; vgl. auch Rdn. 101 und 108. – Vgl. auch Haus zfs 2009, 657 (658): „Einzelfallprüfung und Gesamtschau“.

⁸ OVG Saarlouis, Beschl. v. 27. 7. 2006 – 1 W 33/06, ADAJUR-Archiv-Dok.-Nr. 73831 = SVR 2007, 113 [gekürzte u. indir. Wiedergabe], m. Anm. Krause sowie m. Anm. v. Haus zfs 2009, 657 [m. wörtl. Zitaten] = LSK 2007, 140540; vgl. dazu auch: Mahlberg in Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, a.a.O., Kap. 35, Rdn. 208, 211, 212 zu Fn. 302, und 542a zu Fn. 728; Himmelreich/Halm NSTz 2010, 492, 494; ange-deutet auch bei: Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 1, 6. Aufl. 2009, § 63, Rdn. 34. – Zu einem entspr. (abgelehnten) Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vgl. auch VG Saarlouis zfs 2009, 655.

Persönlichkeitsrechts fallen, voraussetzt. Das gilt nicht nur für den medizinischen, sondern in gesteigertem Maße für den psychologischen Teil der Untersuchung. Gegenstand des medizinischen Teils einer zur Feststellung der Fahreignung angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung sind der allgemeine Gesundheitszustand, der Bewegungsapparat, das Nervensystem, unter Umständen auch innere Organe, die Sinnesfunktionen, die psychische Verfassung, die Reaktionsfähigkeit und die Belastbarkeit. Der Psychologe erforscht zunächst den Lebenslauf: Elternhaus, Ausbildung, Beruf, Familienstand, Kinder, besondere Krankheiten, Operationen, Alkohol, Rauchen, finanzielle Verhältnisse, Freizeitgestaltung. Sodann werden Ablauf und Ursachen etwaiger Gesetzesverstöße und die vom Betroffenen daraus gezogenen Lehren erörtert. Diese Befunde stehen dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung noch näher als die rein medizinischen Feststellungen, die bei der geforderten Untersuchung zu erheben sind. Sie sind deswegen stärker von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Die bei dem psychologischen Teil der Untersuchung ermittelten Befunde zum Charakter des Betroffenen berühren seine Selbstachtung ebenso wie sein gesellschaftliches Ansehen. Er muss die Einzelheiten in einer verhörähnlichen Situation offen legen. Hinzu kommt, dass die Beurteilung des Charakters im Wesentlichen auf einer Auswertung von Explorationsgesprächen beruht, einer Methode, die nicht die Stringenz von Laboruntersuchungen aufweist und Unwägbarkeiten nicht ausschließt. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird bei der Frage des Vorliegens von Eignungszweifeln unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Maßstäbe für die Erteilung der Fahrerlaubnis nur dann angemessen Rechnung getragen, wenn die Anforderung eines Gutachtens sich auf solche Mängel bezieht, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht und umsichtig verhalten wird. Außerdem ist nicht bereits jeder Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, ein hinreichender Grund für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Vielmehr müssen der Entscheidung über die Anforderung tatsächliche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen, (so zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Haschischkonsum es rechtfertigen kann, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu fordern, BVerfG, Beschlüsse vom 24. 6. 1993 – 1 BvR 689/92 –, BVerfGE 89, 69, und vom 30. 1. 2003 – 1 BvR 866/00 –, Blutalkohol (2004) Bd. 41, 459).

Allein die abgeurteilte Unfallflucht der Antragstellerin trägt höchstwahrscheinlich nicht die danach erforderliche gegenwärtige Feststellung begründeter Eignungszweifeln.

Aufgrund des Strafbefehls vom 14. 11. 2005 steht lediglich bezogen auf den Zeitpunkt und die Gründe der strafrechtlichen Entscheidung fest, dass die Antragstellerin zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet war. Dazu gibt § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vor, dass der Unfallflüchtige in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, wenn er u. a. weiß oder wissen kann, dass an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist. Dies ist nach der Rechtsprechung angesichts der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung ab 1.300 € anzunehmen, (so OLG Dresden, Beschluss vom 12. 5. 2005 – 2 Ss 278/05 –, DAR 2005, 459 = NJW 2005, 2633, m.w.N.).

Inzwischen ist die Eignungsfrage indes neu und – aller Voraussicht nach – anders zu beantworten. Die Unfallflucht liegt bereits 17 Monate zurück. Sie hatte sich nicht durch erschwerende Umstände ausgezeichnet; insbesondere deutet nichts darauf hin, die Antragstellerin sei damals alkoholbedingt oder sonst fahruntüchtig gewesen. Vielmehr spricht vie-

les, wenn nicht alles dafür, dass sie unter dem Schock des Zusammenstoßes den Unfallort verlassen hat. Die verhängte Geldstrafe von 1.250 € und – vermutlich mehr noch – der Verlust der Fahrerlaubnis für inzwischen 15 Monate haben der Antragstellerin das Unrecht ihres Tuns klar vor Augen geführt und werden nicht ohne Wirkung für ihr künftiges Verhalten im Straßenverkehr sein. Weiter spricht zu ihren Gunsten, dass die Unfallflucht ihr einziges Fehlverhalten im Straßenverkehr war, seit sie am 25. 3. 1986 die Fahrerlaubnis erworben hat. Bei der gebotenen Gesamtschau sieht der Senat – jedenfalls derzeit – keine Tatsachen, die eine gesteigerte Rückfallwahrscheinlichkeit der 39-jährigen Antragstellerin aufgrund sozial nicht angepasster Verhaltenssteuerung im Straßenverkehr begründen könnten. Etwaige noch verbleibende Eignungszweifel sind jedenfalls so gering, dass sie eine derart belastende Maßnahme wie die Durchführung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nicht rechtfertigen.

Mit dieser Beurteilung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu den in dem vom Antragsgegner in Bezug genommenen Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 9. 7. 2002 – 3 K 79/02 – angeführten obergerichtlichen Entscheidungen, denn die jeweils entschiedenen Sachverhalte sind zu unterschiedlich. Dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. 5. 2001 – 11 B 99.2527, zfs 2001, 523, lagen Strafbefehle von 1995 wegen Unfallflucht und von 1996 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr sowie ein Bußgeldbescheid von 1994 wegen einer innerörtlichen Geschwindigkeitsüberschreitung zugrunde; in der Entscheidung heißt es: „Die von der Kl. begangenen drei Verkehrsverstöße haben bereits jeder für sich allein betrachtet nicht unerhebliches Gewicht und sind in ihrer Gesamtheit geeignet, Zweifel an der Fahreignung der Kl. zu wecken.“ In dem Beschluss des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. 7. 2001 – 10 S 614/00 – zfs 2002, 103, gründet die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Nötigung und eines daraus abgeleiteten besonderen Aggressionspotentials.“

Die Ausführungen des Senats sind ebenso überzeugend wie instruktiv; sie liefern hilfreiche Anhaltspunkte für die Ausübung des Ermessens im Zusammenhang mit der Anordnung der Beibringung eines Fahreignungsgutachtens nach vorangegangener Entziehung wegen eines Verkehrsregelverstößes: In einem Fall einer *erstmaligen* strafrechtlichen Fahrerlaubnis-Entziehung wegen des *Strafdelikts der Verkehrsunfallflucht* ist im Regelfall *mangels Erheblichkeit* die Anordnung einer MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) im Verwaltungsrecht (gem. § 11 Abs. 3, S. 1, Nr. 4, Abs. 1, S. 3 FeV) *nicht* zulässig.

Die gebotene Gesamtschau lässt Eignungsbedenken nur dann zum Zuge kommen, wenn im konkreten Einzelfall erschwerende, besondere Umstände hinzukommen, die durchgreifende (charakterliche) Eignungsbedenken in Bezug auf den Betroffenen begründen können.

Fehlen weitere oder frühere Delikte, so liefert der Eignungs-Verstoß allein keinen Anhaltspunkt für eine etwa gesteigerte Rückfallwahrscheinlichkeit. Die einzelne Zuwiderhandlung selbst liefert auch keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer unangepassten Verhaltenssteuerung oder ein etwa gesteigertes, besonderes Aggressionspotential des Betroffenen.

Nur in derart besonders gelagerten Ausnahmefällen liefert eine einzige schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften mithin hinreichenden Anlass zur Anforderung eines Eignungs-Gutachtens. Die Behörde hat in einem solchen Fall schon in der Anordnung der Gutachten-Beibringung diese Gesichtspunkte darzulegen und das ihr insoweit eingeräumte Ermessen zu begründen.⁹ Die Umstände, die

nach ihrer Auffassung Zweifel an der Eignung begründen, sind konkret und einzelfallbezogen darzulegen und zu erörtern; schlagwortartige Kurzbezeichnungen genügen ebenso wenig wie abstrakte Verdachts-Mutmaßungen.

Die Anforderung eines Fahreignungs-Gutachtens im Anschluss an *einen* erheblichen Verstoß der in § 11 Abs. 3 Nr. 4–7 FeV aufgelisteten Art ist und bleibt daher die strikte

Ausnahme; nur besondere hinzutretende Tatsachen, die durchgreifende und über die Sperrfrist hinausdauernde Eignungszweifel zu begründen vermögen, können im Wiedererteilungs-Verfahren das Ermessen für jenen gewichtigen Eingriff zur Gefahrenforschung eröffnen.

⁹ Vgl. Mahiberg, a.a.O. (Fn. 5), Rdn. 212a